

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.158 vom 10. Juli 2025

Ag Strafgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.158

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.158 du 10 juillet 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.158 del 10 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin ist als verhaftete Person berechtigt, die Verfügung der Vorinstanz vom 7. Juni 2025 betreffend die Anordnung der Untersuchungshaft mit Beschwerde anzufechten (Art. 222 StPO i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Auf die frist- und formgerecht (Art. 396 Abs. 1 StPO und Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist folglich einzutreten.

E. 2.1

Nach Art. 237 Abs. 5 StPO kann das Gericht die Ersatzmassnahmen jederzeit widerrufen, andere Ersatzmassnahmen oder die Untersuchungs- oder die Sicherheitshaft anordnen, wenn neue Umstände dies erfordern oder die beschuldigte Person die ihr gemachten Auflagen nicht erfüllt. Im Entscheid betreffend Ersatzmassnahmen muss die beschuldigte Person i.S. der Verhältnismässigkeit behördlichen Handelns auch auf die in Art. 237 Abs. 5 StPO vorgesehenen Rechtsfolgen, insbesondere auf die (Rück-)Versetzung in Untersuchungshaft, aufmerksam gemacht werden. Das Zwangsmassnahmengericht hat einen grossen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, wie zu verfahren ist, wenn die beschuldigte Person gegen die Ersatzmassnahmen verstösst. Unter Zugrundelegung der nunmehr veränderten Umstände ist eine Prognose darüber anzustellen, ob die fragliche Ersatzmassnahme jetzt noch geeignet erscheint, dem Haftgrund ausreichend zu begegnen, oder ob strengere Massnahmen oder allenfalls gar die Inhaftierung - 4 - erforderlich sind. Eine Inhaftierung oder Verschärfung der Massnahmen ist dann angezeigt, wenn das Verhalten der beschuldigten Person offenbart, dass es ihr entweder am Willen oder an der Fähigkeit fehlt, sich an die auferlegten Ersatzmassnahmen zu halten. Bei einer geringfügigen, einmalig entschuldbaren Verfehlung genügt allenfalls eine Ermahnung und Fortsetzung der Ersatzmassnahme (Urteil des Bundesgerichts 1B_79/2019 vom 15. März 2019 E. 3.4; MANFRIN/VOGEL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 112 f. zu Art. 237 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist zwar befugt, aufgrund veränderter Umstände Ersatzmassnahmen selbst aufzuheben (Art. 228 Abs. 2 und Art. 230 Abs. 3 StPO analog). Erachtet die Staatsanwaltschaft aufgrund des Auflagenverstosses jedoch eine Inhaftierung als erforderlich, muss sie den Weg über eine vorläufige Festnahme beschreiten und anschliessend analog Art. 224 ff. StPO einen Antrag auf Haftanordnung an das Zwangsmassnahmengericht stellen (MANFRIN/VOGEL, a.a.O., N. 114 zu Art. 237 StPO).

E. 2.2

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach sei nicht befugt gewesen, sie nach Anordnung bzw. Verlängerung der Ersatzmassnahme durch die Verfügungen der Vorinstanz vom

E. 7

Februar 2025 und vom 6. Mai 2025 die Auflage erteilt worden, sich jeweils montags persönlich bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach zu melden. Sie sei ausdrücklich auf die möglichen Konsequenzen bei Nicht-einhaltung dieser Auflage hingewiesen worden. Gleichwohl habe sie die Termine wiederholt verpasst. Mit ihrem Verhalten habe die Beschwerdeführerin aufgezeigt, dass der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr klarerweise gegeben sei (Beschwerdeantwort, lit. B). 5.1.4. Die Beschwerdeführerin hielt mit ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2025 an ihrer Auffassung fest, wonach der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr nicht gegeben sei. Sie führte aus, sie bezwecke mit ihrem Handeln keine Flucht, sondern sei in ihrem Lebensalltag gelegentlich schwer erreichbar bzw. aufgrund ihrer Suchterkrankung nicht in der Lage, sich an eigene Ziele oder externe Vorgaben zu halten. Soweit es ihr möglich sei, sei sie bereit, am Strafverfahren teilzunehmen. Es liege kein erkennbares Interesse vor, sich einer allfälligen Sanktion zu entziehen (Stellungnahme, S. 1 f.). 5.2. Fluchtgefahr als besonderer Haftgrund setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte. Sie darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Es braucht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der zu erwartenden Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein

- 8 - Untertauchen im Inland. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Ob Fluchtgefahr besteht, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Charakter der beschuldigten Person, ihre moralische Integrität, ihre finanziellen Mittel, ihre Verbindungen zur Schweiz, ihre Beziehungen zum Ausland und die Höhe der ihr drohenden Strafe. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 7B_982/2024 vom 1. Oktober 2024 E. 2). 5.3. Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 7. Februar 2025 im Rahmen einer Ersatzmassnahme die Auflage erteilt, sich zur Sicherstellung ihrer Anwesenheit im Strafverfahren wöchentlich jeweils montags um 15:00 Uhr persönlich bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach zu melden. Aus der Verfügung ergibt sich, dass diese Meldepflicht aufgrund der unsten Lebensverhältnisse der Beschwerdeführerin – sie ist mutmasslich stark drogenabhängig – sowie ihrer offensichtlichen Schwierigkeiten, Termine einzuhalten und sich den Strafbehörden zuverlässig zur Verfügung zu halten (vgl. Haftbefehle vom 27. August 2024 und vom 27. November 2024, Ausschreibungen vom 9. Dezember 2024 und vom 13. Januar 2025 [Beilagen 8, 9, 10 und 2 zum Antrag auf Anordnung von Ersatzmassnahmen vom 6. Februar 2025]), angeordnet wurde. Bereits im Anschluss an die Verfügung vom 7. Februar 2025 zeigte sich jedoch, dass die Beschwerdeführerin Mühe hatte, der Meldeauflage nachzukommen: Sie erschien gemäss Meldeprotokoll der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach ab dem 10. Februar 2025 wiederholt nicht, was mehrere Abmahnungen nach sich zog (vgl. Aktennotizen vom 18. Februar 2025, vom 10., 18. und 21. März 2025, sowie vom 2. und 30. April 2025; Beilagen 8 sowie 9.1–9.6 zum Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft). Trotz dieser Verstösse wurde die Meldeauflage am 6. Mai 2025 verlängert. Bereits den nächsten Termin am

E. 12

Mai 2025 liess die Beschwerdeführerin jedoch aus und blieb den weiteren Terminen vom 19. Mai 2025, vom 26. Mai 2025 und vom 2. Juni 2025 erneut unentschuldig fern. Am 13. Mai 2025 wurde sie von der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach zur Verhaftung ausgeschrieben und am 6. Juni 2025 in der SBB-Unterführung in Windisch auf der Seite der PDAG durch die Polizei angehalten. Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach begründete die Fluchtgefahr in ihrem Haftantrag vom 6. Juni 2025 damit, dass die Beschwerdeführerin nicht willens bzw. nicht in der Lage sei, sich an Termine im Strafverfahren zu halten, und sich regelmässig nicht am Wohnort bei den Eltern aufhalte, was es verunmögliche, sie kurzfristig zuzuführen. Sie machte in ihrem Haftantrag vom 6. Juni 2025 zu Recht nicht geltend, die Beschwerdeführerin beabsichtige, sich einer allfällig zu erwartenden Sanktion durch Flucht zu

- 9 - entziehen. Eine solche Absicht wäre gestützt auf die Akten auch nicht zu erkennen. Vielmehr stellt sich die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach auf den Standpunkt, die Fluchtgefahr liege darin, dass die Beschwerdeführerin vermehrt untertauche, was die Koordination der Termine bzw. eine ordnungsgemässe Durchführung der Strafuntersuchung verunmögliche. Entgegen der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach ist darin jedoch keine Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO zu erblicken. Dass die Beschwerdeführerin verschiedentlich Termine im Strafverfahren nicht wahrnimmt, ist zwar umständlich und kann unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, bedeutet aber nicht, dass die Beschwerdeführerin untergetaucht ist, mithin die Flucht ergriffen hat. Ebenso wenig kann gestützt auf den Umstand, dass die Beschwerdeführerin offenbar nicht zu jeder Zeit an ihrer Wohnadresse bei den Eltern angetroffen werden konnte, auf eine Flucht(-gefahr) geschlossen werden. Die Beschwerdeführerin ist mutmasslich stark drogenabhängig. Gemäss ihren glaubhaften Angaben sucht sie täglich das Ambulatorium für Substitutionsbehandlung der Psychiatrischen Dienste Aargau (HAG) in Windisch auf (vgl. Eröffnung Festnahme vom 6. Juni 2025, Fragen 35 ff.; vgl. auch Eröffnung Festnahme vom 6. Februar 2025, Fragen 77 ff., insbesondere Frage 77, wonach sie über das HAG am besten erreichbar sei), was angesichts der ausgeprägten Drogenabhängigkeit auch schlüssig ist. Als die Beschwerdeführerin am 6. Juni 2025 angehalten wurde, wurde sie in der SBB-Unterführung in Windisch auf der Seite der PDAG angetroffen, mithin an einem Ort, an welchem sich regelmässig Personen aus dem Drogenmilieu treffen und der in Gehdistanz des HAG liegt. Ebenso wohnt sie weiterhin bei ihren Eltern in Q._____, auch wenn sie nicht immer zu Hause ist. Dies wird allerdings selbstredend gar nicht erwartet und wurde auch nicht angeordnet. Sie war mithin an jenen Orten, an denen sie angesichts ihres suchtbedingten Gesundheitszustands zu erwarten war und auch künftig – sollte in Bezug auf den Drogenkonsum keine Besserung eintreten – zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon die Rede sein, dass sie sich gezielt versteckt hätte, sodass von einem eigentlichen Untertauchen im Sinne einer Flucht auszugehen wäre. Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach zeigt im Übrigen auch nicht auf und es ist gestützt auf die Akten nicht ersichtlich, was sie bzw. die Polizei nach der Ausschreibung zur Festnahme vom 13. Mai 2025 während drei Wochen (erfolglos) unternommen hätten, um die Beschwerdeführerin auffindig zu machen, bis sie dann am 6. Juni 2025 – wohl zufällig – in Windisch angetroffen wurde. Dem Umstand, dass sie ihre Termine im Strafverfahren nicht wahrnimmt, ist letztlich mittels polizeilicher Vorführung zu begegnen (Art. 207 Abs. 1 lit. a StPO). Die Anordnung von Untersuchungshaft lässt sich damit aber nicht begründen.

- 10 - 5.4. Zusammengefasst bestehen vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass ernsthaft zu befürchten wäre, dass sich die Beschwerdeführerin durch ein Untertauchen dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entziehen könnte. Damit ist der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr entgegen der Vorinstanz zu verneinen. 6. Nachdem der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr zu verneinen ist, erübrigt sich auch die Prüfung von Ersatzmassnahmen. Die angefochtene Verfügung vom 7. Juni 2025 und die darin angeordnete Untersuchungshaft ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Beschwerdeführerin unverzüglich aus der Haft zu entlassen. Infolgedessen ist zudem die mit Verfügung vom 6. Mai 2025 für die vorläufige Dauer von 3 Monaten bis am 6. August 2025 verlängerte Ersatzmassnahme aufzuheben. 7. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist gutzuheissen. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten sind ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der amtliche Verteidiger der Beschwerdeführerin ist am Ende des Verfahrens durch die dannzumal zuständige Instanz zu entschädigen (Art. 135 Abs. 2 StPO), wobei die Entschädigung für dieses Rechtsmittelverfahren von der Beschwerdeführerin nicht zurückzufordern ist. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 7. Juni 2025 aufgehoben und die Beschwerdeführerin wird unverzüglich aus der Haft entlassen. 2. Die mit Verfügung vom 6. Mai 2025 für die vorläufige Dauer von 3 Monaten bis am 6. August 2025 verlängerte Ersatzmassnahme wird aufgehoben. 3. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen. Zustellung an: [...]

- 11 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 10. Juli 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Die Vizepräsidentin: Der Gerichtsschreiber: Schär Stutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.